



## Erste Evaluierungsvereinbarung

zu

### Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung „Primetime Fiction“ vom 28.12.2017

zwischen

**BVK – Berufsverband Kinematografie e. V.**  
Baumkirchner Straße 19  
81673 München

- „BVK“ -

und

**RTL Television GmbH** und  
**VOX Television GmbH**  
Picassoplatz 1  
50679 Köln

- gemeinsam und einzeln „Sendeunternehmen“ -

- BVK und die Sendeunternehmen die „Parteien“ -

#### Präambel

Die Parteien haben im Jahr 2017 erstmals Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG für die bildgestaltenden Kameramänner und Kamerafrauen für bestimmte Mediengruppen-Inhalte aufgestellt (nachfolgend „GVR RTL/BVK“). Gemäß Abschnitt E. VII. haben die Parteien im Jahr 2020 den Abschnitt C.4. in Bezug auf

die Video-On-Demand-Nutzung (VOD) einschließlich der bislang in den GVR RTL/BVK nicht geregelten „Subscription Based VOD“-Nutzung, den Abschnitt E.III. in Bezug auf die Regelung zur Umsatzsteuer, den Abschnitt E.VII. in Bezug auf das Evaluierungsverfahren und die Nachwuchsförderung und den Abschnitt E.VIII. in Bezug auf den Verhandlungszeitraum für die folgende Vertragsperiode evaluiert, wobei klargestellt wird, dass die nunmehr getroffene Vereinbarung die Evaluierung anderer Themenkomplexe nicht ausschließt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## I.

Abschnitt C.4. wird mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt neu gefasst, einschließlich des auf diesen Abschnitt bezogenen Fußnotenapparats:

„4. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der Free-TV Reichweite, die durch folgende Aufschläge erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen Mediengruppen-Inhalts tatsächlich erfolgt ist:

a)

Für die Free-VOD<sup>1</sup>/AVOD<sup>2</sup>/SVOD<sup>3</sup>-Nutzung ab dem 01.01.2020<sup>4</sup> wird der Aufschlag wie folgt berechnet: Die Sehbeteiligung aus der sog. Zensusmessung<sup>5</sup> der AGF wird multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr einschlägigen Demografiefaktor<sup>6</sup> für die Zielgruppe. Hinzugerechnet wird jeweils ein Zuschlag<sup>7</sup> von 100 % der jährlich auf diese Weise ermittelten Streaming Reichweite zur Berücksichtigung der potentiellen Nutzung eines Streams durch mehrere Personen.

b)

Für die TVOD<sup>8</sup>/DVD-Nutzung beträgt der jeweilige Aufschlag 2% der Free-TV Reichweite.

c)

Für die Pay-TV-Nutzung beträgt der jeweilige Aufschlag 2% der Free-TV Reichweite.“

<sup>1</sup> Free-VOD umfasst sämtliche VOD-Nutzung, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

<sup>2</sup> AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD.

<sup>3</sup> SVOD ist die Abkürzung für Subscription Based VOD, wie z.B. TVNOW Premium und TVNOW Premium+.

<sup>4</sup> Für die Nutzung im Rückwirkungszeitraum erfolgte ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 6 % der jährlich ermittelten Free-TV Reichweite.

<sup>5</sup> Die Zensusmessung ist eine technische Messung der Streamingnutzung, die auf einer in einem Player eingebauten Messbibliothek basiert, welcher Nutzungsdaten an einen zentralen Server sendet. Die Zensusmessung ist die Vollerhebung der Nutzung aller Angebote in der Bundesrepublik Deutschland, die über den jeweiligen Player genutzt werden und in denen die Nielsen Messbibliothek implementiert ist. In die Messung wird die gesamte Nutzung einbezogen, also auch am Arbeitsplatz oder an anderen Nutzungsorten.

<sup>6</sup> Der Demografiefaktor wird ermittelt anhand der Gesamtnutzung sämtlicher Mediengruppen-Inhalte im Panel. Panels stellen verkleinerte Abbilder der Grundgesamtheit dar. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen, die durch die Stichprobe einer Untersuchung repräsentiert werden. Der Demografiefaktor beträgt für die Zielgruppe im Jahr 2019 0,70, weil 70 % der Nutzung im Panel in dieser Zielgruppe auftritt.

<sup>7</sup> Beispiel: Ergibt die Zensusmessung für eine Produktion im Jahr 2020 eine Sehbeteiligung von 100.000 Zuschauern bei TVNOW und beträgt der Demografiefaktor für die Zielgruppe im Jahr 2020 z.B. 0,75 so beträgt der Aufschlag  $100.000 * 0,75 * 100 \% = 75.000$  Zuschauer. Dementsprechend werden für die Ermittlung der tatsächlichen Zuschauerzahl  $75.000 + 75.000 = 150.000$  Zuschauer zu der Free-TV Reichweite hinzugerechnet.

<sup>8</sup> TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne SVOD.

Die bis zum 31.12.2019 erreichten Reichweiten inklusive der bis zu diesem Zeitpunkt ausgelösten Aufschläge bleiben unabhängig von dem Zeitpunkt der Abrechnung der Reichweitenbeteiligung gegenüber den Berechtigten unberührt.

## II.

Abschnitt E.III. wird mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt neu gefasst:

### **„Gutschriftsverfahren; Steuern**

1. Die Abrechnung der Zusatzvergütung erfolgt im Wege des Gutschriftsverfahrens.
2. Die Mediengruppe geht davon aus, dass die Zusatzvergütung keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt und es sich bei der Zahlung um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Diese Rechtsfrage ist jedoch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (Az. des BFH: XI R 16/20, nachfolgend „Musterverfahren“).

Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien im Falle des für den Kläger des Musterverfahrens ungünstigen Ausgangs des Musterverfahrens aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von dritter Seite unverzüglich nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen abstimmen.

3. Bei Kameramännern mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.“

## III.

Abschnitt E.VII. wird mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt neu gefasst:

### **„Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln; Nachwuchsförderung**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die den Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Grunde liegenden Gegebenheiten und Auswertungsbedingungen einer regelmäßigen Betrachtung unterzogen werden sollen. Die Parteien beabsichtigen, sich nach Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln alle zwei Jahre nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen zu verständigen, z.B. um

neue Medien-Entwicklungen, neue Branchenstandards bei der Nutzungsmessung, Änderungen der Geschäftsmodelle der Sendeunternehmen, Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

2. Zusatzvergütungen, die von der Mediengruppe auch mit Unterstützung durch den BVK mangels Namen oder Kontaktdaten der Kameramänner nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, werden mit Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mitteilung an den BVK gemäß Abschnitt E.II.1. erfolgt ist, an den BVK innerhalb von drei Wochen ausgekehrt. Der BVK wird diese Mittel zum Zwecke der Nachwuchsförderung verwenden und die Mediengruppe über die Verwendung informieren. Der BVK stellt die Sendeunternehmen in Höhe der an ihn ausgekehrten Mittel gegen etwaige Ansprüche der ursprünglich berechtigten Kameramänner oder deren Rechtsnachfolger frei.“

#### IV.

Abschnitt E.VIII. wird mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt neu gefasst:

##### **„Laufzeit**

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gelten zunächst bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich kündigt. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Parteien werden spätestens 9 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende der Vereinbarung mit Verhandlungen über die Modalitäten der Fortsetzung beginnen. Die Evaluierung nach Abschnitt E.VII.1. bleibt hiervon unberührt.

2. Im Falle einer Kündigung oder nach dem regulären Ablauf der Laufzeit gelten die Gemeinsamen Vergütungsregeln unbefristet für die Mediengruppen-Inhalte fort, deren Drehstart vor dem Ende der Laufzeit liegt.“

#### V.

Im Übrigen gelten die Regelungen der GVR RTL/BVK unverändert weiter.

München, den 21.12.2020

Köln, den 14.12.2020

BVK – Berufsverband Kinematografie e.V.

RTL Television GmbH

gez. Johannes Kirchlechner

gez. Jörg Graf

---

---

gez. Michael Neubauer  
(Geschäftsführer BVK als Bevollmächtigter)

gez. Alexander Glatz

---

---

VOX Television GmbH

gez. Sascha Schwingel

---

gez. Alexander Glatz

---